



PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 REINES WOHNGEBIET WR
 KLEINSIEDLUNGSGEBIET WS
 ALLGEMEINES WOHNGEBIET WA
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE Z.B. III MINDESTENS - HÖCHSTENS Z.B. I / II
 GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ Z.B. 0,4
 GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ Z.B. (0,8)
- FULLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE:
- | BAUGEBIET | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE Z |
|------------------|--------------------------|
| GRUNDFLÄCHENZAHL | GESCHOSSFLÄCHENZAHL |
| BAUMASSEZAHL | BAUWEISE |
- Z.B.
- | WR | II |
|-----|-------|
| 0,4 | (0,8) |
| - | g |
- BAUWEISE
 o OFFENE BAUWEISE
 g GESCHLOSSENE BAUWEISE
 b BESONDERE BAUWEISE, ABWEICHENDE BAUWEISE GEMASS § 22 ABS 4 BAU NVO
 HIER b₁: GARTENHOF-UND ATRIUMBAUWEISE GEMASS § 17 ABS 2 BAU NVO
 DIE GARTENHÖFE SIND DURCH MAUERN ODER HOLZTRENNWÄNDE FREMDER SICHT ZU ENTZIEHEN
 HIER b₂: KETTENBAUWEISE, D.H. DIE ZWEIFESCHOSSIGEN HAUPTBAUKÖRPER SIND DURCH EINGESCHOSSIGE ZWISCHENBAUTEN ZU EINER GESCHLOSSENEN REIHE ZU VERBINDEN
- BAUGRENZE
- OFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN
 OFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 Z.B. RADIENANGABE IN m
 5,5 Z.B. MASSANGABE IN m
- FLÄCHEN FÜR VER-UND ENTSORGUNGSANLAGEN
 TRAFOSTATION
- GRÜNFLÄCHEN
 PRIVATES GRÜN
 DAUERKLEINGARTEN
 GRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL VON VERKEHRSANLAGEN
 GRÜNFLÄCHE ALS SPIELPLATZ
 GRÜNFLÄCHE ALS SPORTPLATZ, MIT DURCH BAUGRENZE FESTGESETZTER FLÄCHE FÜR CLUBHAUS
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
 FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN UND GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG ODER ANDERER FESTSETZUNGEN, SOWEIT NICHT DURCH OFFENTLICHE FLÄCHEN BEGRENZT
 MIT LEITUNGSRECHT BELEGTE FLÄCHEN
 GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 STANDORTE FÜR ZU PFLANZENDE BÄUME
 KATASTERGRENZEN

Anlage 10

**1. ÄNDERUNGSPLAN
 GEMEINDE NEU-ANSPACH
 BEBAUUNGSPLAN NR. 16/II
 „HOCHWIESE“ 2 M. 1:1000**

BBAUG § 8 2(1)	AUFSTELLT AUF GRUND DES BESCHLUSSES DER GEMEINDE-VERTRETUNG VOM 03.2.1976-14. Juni 1976	
BBAUG § 8 2(6)	OFFENGELEGT VOM 5. B. Aug. 1976 BIS - 6. Sep. 1976	
BBAUG § 8 10	ALS SATZUNG DURCH DIE GEMEINDE-VERTRETUNG BESCHLOSSEN AM 13. Dez. 1976	
BBAUG § 8 11	GENEHMIGT AM DARMSTADT	
BBAUG § 8 12	ÖFFENTLICH AUSGELEGT AM 3. Okt. 1977 BIS - 3. Nov. 1977	

Genehmigt mit Ausnahme der mit Vlg. vom 07. März 1977 Az. V/3-61 d. 04/101 Darmstadt, den 07. März 1977 Der Regierungspräsident im Auftrag



WATER DPLING H. GABRIEL H. A. Gebel

PLANBEARBEITUNG DURCH NASSAUSISCHE HEIMSTÄTTE GmbH FRANKFURT / MAIN

ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE UND BEZEICHNUNGEN DER FLUR-INNERHALB DER GELTUNGSBEREICHES... 23. 7. 76